

Sonderbeilage
Amtsblatt Nr. 42
vom 15. Oktober 2020
Anlage zur Ziffer 426

- **Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen
zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt
Moers über die Zusammenarbeit im
Rettungsdienst**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen dem

Kreis Wesel

und der

Stadt Moers

wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Zusammenarbeit im Rettungsdienst geschlossen:

Präambel

Der Kreis Wesel ist gem. § 6 Abs. 1 RettG NRW Träger des Rettungsdienstes im Kreis Wesel. Er betreibt eine zentrale Leitstelle i.S.d. § 7 Abs. 1 RettG, die die rettungsdienstlichen Einsätze im gesamten Rettungsdienstbereich des Kreises zentral lenkt und koordiniert.

Die Stadt Moers ist gem. § 6 Abs. 2 RettG NRW Trägerin einer Rettungswache.

§ 1

Versorgungsbereich

- (1) Der Stadt Moers obliegt originär die rettungsdienstliche Versorgung in ihrem Stadtgebiet.
- (2) Die Stadt Moers übernimmt auch außerhalb ihres Stadtgebietes die rettungsdienstliche Versorgung der Stadt Neukirchen-Vluyn auf Anforderung der Kreisleitstelle.
- (3) Die Stadt Moers übernimmt auch außerhalb ihres Stadtgebietes die notärztliche Versorgung der Stadt Neukirchen-Vluyn auf Anforderung der Kreisleitstelle.
- (4) Die Stadt Moers übernimmt auf Anforderung der Kreisleitstelle auch Einsätze außerhalb ihres originären Zuständigkeitsbereiches.

§ 2

Gebührenhoheit

Zur Wahrung der Einheitlichkeit im Rettungsdienst und zur Optimierung der verwaltungsmäßigen Abwicklung des Rettungsdienstes überträgt die Stadt Moers die Gebührenhoheit aus dem Bereich Rettungsdienst auf den Kreis Wesel. Der Kreis Wesel wird ermächtigt, die zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen satzungsrechtlichen Regelungen zu treffen. Vor Erlass der Gebührensatzung und bei Änderungen wird die Stadt Moers frühzeitig unter transparenter Darlegung der Berechnungsgrundlagen beteiligt. Sofern Belange der Stadt Moers berührt werden, ist hierzu Einvernehmen zu erzielen.

§ 3

Betriebsaufwendungen

- (1) Die mit dem Träger des Rettungsdienstes und den Krankenkassen als Kostenträger abgestimmten Betriebsaufwendungen für die Rettungswache Moers trägt der Kreis Wesel.
- (2) Betriebsaufwendungen sind die personellen und sächlichen Aufwendungen für die Rettungswache nach Maßgabe der §§ 4 und 5.
- (3) Die Abrechnung erfolgt nach einem kreiseinheitlich abgestimmten detaillierten Betriebsabrechnungsbogen mit den begründenden Anlagen.

§ 4

Personelle Aufwendungen

- (1) Die Aufwendungen für die hauptamtlichen Kräfte im Rettungsdienst werden auf der Grundlage des Bedarfsplans für den Rettungsdienst im Kreis Wesel in seiner jeweils gültigen Fassung durch den Kreis Wesel erstattet.
- (2) In den Personalkosten sind neben den Ist-Brutto-Monatsbezügen der hauptamtlichen Kräfte auch die Beihilfeaufwendungen, die Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen sowie die Zuführung zu den Rückstellungen für die Freizeitphase der Altersteilzeit für die hauptamtlichen Kräfte im Rettungsdienst enthalten.
- (3) Nicht dem Rettungsdienst zuzuordnen sind die personellen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung im Brandschutz entstehen.

§ 5

Sächliche Aufwendungen

Sächliche Aufwendungen sind der gesamte sächliche Betriebsaufwand, der zur Erfüllung der Aufgaben der Rettungswache erforderlich ist. Diese werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

§ 6

Investitionsmaßnahmen

- (1) Die Investitionsplanung wird jährlich mit dem Kreis Wesel abgestimmt. Hierzu lädt der Kreis Wesel die Kommunen, die Träger einer Rettungswache sind, im zweiten Quartal eines jeden Jahres ein.
- (2) Bei Investitionen über 10.000,00€, die über die abgestimmte Investitionsplanung hinausgehen, ist der Kreis Wesel frühzeitig zu informieren.
- (3) Bei Ausschreibungsverfahren wird der Kreis Wesel frühzeitig informiert, um im Sinne des § 2a RettG ggf. Synergien nutzen zu können.

§ 7

Rettungsmittel

- (1) Die Besetzzeiten der Rettungsmittel ergeben sich aus dem jeweils gültigen Bedarfsplan für den Rettungsdienst im Kreis Wesel.
- (2) Als Transportziel der Notfallrettung ist gemäß RettG NRW das nächste, für die weitere Versorgung geeignete Krankenhaus auszuwählen. Hierbei wird auf das Informationsportal der Krankenhäuser NRW (IG-NRW) zurückgegriffen; die Zuweisungsvorgaben der ÄLRD sind zu beachten. Ansonsten soll das Zielkrankenhaus einer Rettungsfahrt anhand des Einsatzortes ausgewählt werden. Der Patientenwunsch auf freie Arzt- bzw. Krankenhauswahl nach § 76 SGB V ist bei entsprechender Eignung und Kapazität des Zielkrankenhauses mit zu berücksichtigen.

§ 8

Gebührenabrechnung

- (1) Der Kreis Wesel erlässt eine Gebührensatzung für das gesamte Kreisgebiet. Die Berechnung der Benutzungsgebühren erfolgt nach den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW).
- (2) Die Gebühren werden vom Kreis Wesel festgesetzt und erhoben.
- (3) Die Stadt Moers übermittelt an den Kreis Wesel zu jedem durchgeführten Einsatz eine vollständig ausgefüllte und ärztlich unterzeichnete Verordnung einer Krankenförderung und stellt die für die Gebührenabrechnung erforderlichen Daten in einem zentralen Abrechnungssystem zur Verfügung.

§ 9

Abrechnung

- (1) Die aus § 3 resultierenden Aufwendungen für den Betrieb der Rettungswache werden der Stadt Moers nach Prüfung durch den Kreis Wesel erstattet. Der Kreis Wesel zahlt der Stadt Moers zur Mitte eines Quartals einen Abschlag auf die Kosten des Rettungsdienstes in Höhe von jeweils dem 4. Teil der zu erwartenden jährlichen Aufwendungen. Die zu erwartenden jährlichen Aufwendungen (Plandaten) der Rettungswache ist dem Kreis Wesel möglichst bis zum 30.06. des Vorjahres vorzulegen.
- (2) Die Stadt Moers legt die für die Betriebskostenabrechnung nach Absatz 1 erforderlichen Unterlagen bis zum 30.06. des Folgejahres vor. Festgestellte Über- bzw. Unterzahlungen werden der Stadt Moers nach Abschluss der Prüfung mitgeteilt. Im Falle einer Unterzahlung zahlt der Kreis Wesel den noch ausstehenden Betrag unverzüglich an die Stadt Moers aus. Soweit eine Überzahlung erfolgt ist, zahlt die Stadt Moers den festgestellten Überzahlungsbetrag nach Aufforderung durch den Kreis Wesel unverzüglich zurück.
- (3) Sofern Finanzaufwendungen in dem BAB 5 % über die abgestimmten Plandaten hinausgehen, ist der Träger der Rettungswache verpflichtet, auf Anforderung die Begründung darzulegen, so dass der Kreis Wesel als Träger des Rettungsdienstes unverzüglich eine Abstimmung mit den Krankenkassen als Kostenträger unter Beteiligung der Stadt Moers vornehmen kann. Hiervon unabhängig sind dem Träger des Rettungsdienstes wesentliche Steigerungen in einzelnen Positionen unverzüglich anzuzeigen.

§ 10

Gültigkeit und Kündigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt für unbestimmte Zeit. Sie kann schriftlich von einem Vertragspartner sechs Monate zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie rechtzeitig gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner ausgesprochen wird.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung wird einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam.

(2) Mit Wirksamwerden dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung treten die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vom 23.03.1982/14.04.1982 und vom 20.12.2004/21.12.2004 außer Kraft.

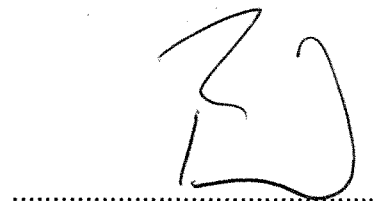
Wesel, 29. Juni 2020

Für den Kreis Wesel:



Moers, 21.07. 2020

Für die Stadt Moers:



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen dem

Kreis Wesel

und der

Stadt Moers

wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Zusammenarbeit im Rettungsdienst geschlossen:

Präambel

Der Kreis Wesel ist gem. § 6 Abs. 1 des Rettungsgesetzes NRW (RettG NRW) Träger des Rettungsdienstes und entsprechend des Rettungsdienstbedarfsplans des Kreises Wesel Träger der Rettungswache Neukirchen-Vluyn.

Er überträgt die Durchführung der Aufgaben, die der Rettungswache Neukirchen-Vluyn nach § 9 des Rettungsgesetzes NRW obliegen, der Stadt Moers. Die Rechte und Pflichten des Kreises Wesel als Träger der Rettungswache Neukirchen-Vluyn bleiben unberührt.

§ 1

Versorgungsbereich

Der Versorgungsbereich der Rettungswache Neukirchen-Vluyn umfasst das Stadtgebiet Neukirchen-Vluyn. Auf Anforderung der Kreisleitstelle Wesel werden auch Einsätze außerhalb des Versorgungsbereiches durchgeführt.

§ 2

Arbeitgeberin / Organisation

- (1) Arbeitgeberin des in der Rettungswache Neukirchen-Vluyn im Rettungsdienst beschäftigten hauptamtlichen Personals ist die Stadt Moers.
- (2) Ein Dienstwechsel findet an der Rettungswache Neukirchen-Vluyn statt.
- (3) Da die Rettungswache Neukirchen-Vluyn durch die Stadt Moers betrieben wird, ist dort aufbauorganisatorisch eine Rettungswachenleitung entbehrlich.

§ 3

Aufgaben der Rettungswache

- (1) Die Rettungswache Neukirchen-Vluyn übernimmt die Durchführung der ihr gem. Präambel durch den Kreis Wesel übertragenen Aufgaben (rettungsdienstliche Aufgaben).
- (2) Die Stadt Moers übernimmt die für die Aufrechterhaltung des geregelten Betriebes in der Rettungswache erforderlichen Aufgaben. Sie stellt sicher, dass Sonderfunktionen, wie z.B. Desinfektor/in und Medizinproduktebeauftragte/r, zur Erfüllung der Aufgaben für die Rettungswache in erforderlichem Umfang wahrgenommen werden.

§ 4

Personal im Rettungsdienst

- (1) Die Qualifikation des im Rettungsdienst eingesetzten hauptamtlichen Personals muss den Vorgaben des Bedarfsplans für den Rettungsdienst im Kreis Wesel in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechen.
- (2) Die Anzahl der Funktionsstellen für hauptamtliche Kräfte des Rettungsdienstes bestimmt sich nach dem jeweils gültigen Bedarfsplan für den Rettungsdienst im Kreis Wesel.

§ 5

Versicherung des rettungsdienstlichen Personals

Die Stadt Moers versichert die in der Rettungswache Neukirchen-Vluyn im Rettungsdienst hauptamtlich beschäftigten Kräfte gegen die sich aus der Wahrnehmung ihrer beruflichen Pflichten ergebenden Risiken. Hierzu gehört insbesondere der Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

§ 6

Betriebsaufwendungen

(1) Die Betriebsaufwendungen richten sich analog nach §§ 3, 4 und 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Moers über die Zusammenarbeit im Rettungsdienst vom 29.06./21.07.2020.

(2) Die Aufwendungen für die Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke sowie die Betriebskosten (Versicherungsaufwendungen, Aufwendungen für Strom, Heizenergie und Wasser, Aufwendungen der Gebäudereinigung usw.) für die Rettungswache werden durch den Träger der Rettungswache direkt mit dem Vermieter geregelt.

§ 7

Investitionsmaßnahmen

(1) Die Investitionsplanung wird jährlich mit dem Kreis Wesel abgestimmt. Hierzu lädt der Kreis Wesel die Kommunen, die Träger einer Rettungswache sind, im zweiten Quartal eines jeden Jahres ein.

(2) Bei Investitionen über 10.000,00€, die über die abgestimmte Investitionsplanung hinausgehen, ist der Kreis Wesel frühzeitig zu informieren.

(3) Bei Ausschreibungsverfahren wird der Kreis Wesel frühzeitig informiert, um im Sinne des § 2a RettG ggf. Synergien nutzen zu können.

§ 8

Rettungsmittel

- (1) Standort des/der Rettungsmittel ist die Rettungswache Neukirchen-Vluyn.
- (2) Die Besetzzeiten der Rettungsmittel ergeben sich aus dem jeweils gültigen Bedarfsplan für den Rettungsdienst im Kreis Wesel.
- (3) Als Transportziel der Notfallrettung ist gemäß RettG NRW das nächste, für die weitere Versorgung geeignete Krankenhaus auszuwählen. Hierbei wird auf das Informationsportal der Krankenhäuser NRW (IG-NRW) zurückgegriffen; die Zuweisungsvorgaben der ÄLRD sind zu beachten. Ansonsten soll das Zielkrankenhaus einer Rettungsfahrt anhand des Einsatzortes ausgewählt werden. Der Patientenwunsch auf freie Arzt- bzw. Krankenhauswahl nach § 76 SGB V ist bei entsprechender Eignung und Kapazität des Zielkrankenhauses mit zu berücksichtigen.

§ 9

Gebührenabrechnung

Die Stadt Moers übermittelt an den Kreis Wesel zu jedem durchgeführten Einsatz eine vollständig ausgefüllte und ärztlich unterzeichnete Verordnung einer Krankenförderung und stellt die für die Gebührenabrechnung erforderlichen Daten in einem zentralen Abrechnungssystem zur Verfügung.

§ 10

Betriebskostenabrechnung

Die Abrechnung der Betriebskosten richtet sich analog nach § 9 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Moers über die Zusammenarbeit im Rettungsdienst vom 29.06./21.07.2020.

§ 11

Gültigkeit und Kündigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit, mindestens aber für fünf Jahre. Sie kann schriftlich von einem Vertragspartner 12 Monate zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie rechtzeitig gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner ausgesprochen wird.

§ 12

Folgen der Kündigung

Die Stadt Moers kann für den Fall der Kündigung durch den Kreis Wesel von letzterem die Übernahme von Dienstkräften verlangen, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung zusätzlich zur Erfüllung der übernommenen Aufgaben beschäftigt werden.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung wird einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam.

(2) Mit Wirksamwerden dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 23.03.1982/14.04.1982, bekanntgemacht am 08.07.1982, außer Kraft.

Wesel, 29. Juni 2020

Für den Kreis Wesel:



Moers, 21. Juli 2020

Für die Stadt Moers:

